

EDITORIAL

Ist das Verbrauchergewährleistungsgesetz (VGG) auch auf (zumindest manche) Bauwerkverträge anzuwenden? Eine weitere Sternstunde schlechter Legistik



Hermann Wenusch

<https://doi.org/10.33196/zrb202204010101>

Bei unbedarfter Betrachtung lässt der volle Titel „Bundesgesetz über die Gewährleistung bei Verbraucherverträgen über Waren oder digitale Leistungen“ nicht vermuten, dass dieses Gesetz auf Bauwerkverträge anzuwenden ist: Bauleistungen sind schließlich keine Waren – zumindest nicht nach allgemeinem Verständnis. Sieht man jedoch genauer hin und betrachtet man § 1 (1) VGG, so tauchen wohl Zweifel auf: *„Dieses Bundesgesetz gilt für zwischen Unternehmern und Verbrauchern (§ 1 KSchG) geschlossene Verträge [...] über den Kauf von Waren – das sind bewegliche körperliche Sachen – einschließlich solcher, die noch herzustellen sind“*.

Zunächst taucht vielleicht noch der Gedanke auf: „Na bitte, da steht doch Kauf – und ein Kaufvertrag ist doch etwas anderes als ein Werkvertrag!“ Doch dann fällt wohl auf: *„Kauf von Waren [...] einschließlich solcher, die noch herzustellen sind“*. Verträge, aufgrund derer etwas hergestellt werden soll, sind – zumindest sehr häufig – Werkverträge.

Schön und gut, aber der Vertrag muss doch *„bewegliche körperliche Sachen“* betreffen. Die erforderliche Körperlichkeit spricht natürlich nicht gegen die Anwendbarkeit des VGG, weil Bauwerkverträge doch sicher körperliche Sachen betreffen. Gegen die Anwendbarkeit spricht aber, dass die vertragsgegenständlichen Sachen beweglich sein müssen. Tatsächlich scheidet damit ein Großteil der Bauwerkverträge aus dem Anwendungsbe-

reich des VGG aus – aber nicht alle: Superädifikate gelten nämlich – ihrer physikalischen Eigenschaften zum Trotz – als beweglich.

Also: Das VGG müsste auf Bauwerkverträge über Superädifikate anzuwenden sein.

Wie ist’s zur Misere gekommen? Das Gesetz setzt (ua) die EU-Richtlinie 2019/771 *„über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs“* um. Dort heißt es: *„Waren“* sind *„bewegliche körperliche Gegenstände“* (Art 2 Zi 5) und weiter: *„Verträge zwischen einem Verbraucher und einem Verkäufer zur Bereitstellung von Waren, die noch hergestellt oder erzeugt werden müssen, gelten auch als Kaufverträge im Sinne dieser Richtlinie“* (Art 3 [2]).

Der Legist hat also offenbar die Richtlinie geistlos „abgekupfert“, statt zu bedenken, dass diese – nomen est omen – bloß die Richtung vorgeben soll. Und er hat nicht bedacht, dass die Sprache, in der die Richtlinie verhandelt wurde, wohl Englisch war – eine Sprache, in der es kein Wort für „Werkvertrag“ gibt. Durch die sachgerechte Verwendung der Begriffe „Kaufvertrag“ und „Werkvertrag“ (jeweils iSd österreichischen Nomenklatur) hätte wohl einige Unklarheit vermieden werden können.

Es bleibt abzuwarten, ob der OGH auch hier durch gewagte (und wohl sicherlich problematische) Konstruktionen zu einem im Ergebnis sachgerechten Resultat kommt: So wie er etwa auf der Baustelle getätigte Bestellungen von Zusatzleistungen nur als *„Konkretisierung eines einheitlichen Vertrages“* (4 Ob 28/18y) beurteilt.